

Allgemeine Geschäftsbedingungen der ATTESTA AG

1. Geltungsbereich

Diese Bedingungen gelten für die zwischen der ATTESTA und ihren Auftraggebern geschlossene Verträge, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich vorgeschrieben ist.

2. Audits

Die ATTESTA prüft das Managementsystem des Auftraggebers oder Teile davon mit dem Ziel, die Konformität zu vereinbarten Forderungen, einschliesslich der Wirksamkeit des Systems festzustellen. Hierüber erhält der Auftraggeber einen Auditbericht und ein Zertifikat bzw. eine Urkunde. Die ATTESTA ist in der Durchführung des Audits unabhängig, neutral und objektiv. Audits werden vor Ort beim Auftraggeber (in Ausnahmefällen remote) durchgeführt. Art, Umfang und Termine zum Verfahren vereinbaren die Parteien in einem Auditablauf bzw. Auditprogramm. Werden bei einem Audit Abweichungen zu den Forderungen der entsprechenden Norm festgestellt, sind die Korrekturmassnahmen innerhalb der vorgegebenen bzw. einer angemessenen, vereinbarten Frist vorgesehenen und festgelegten Frist nachweislich vom Auftraggeber umzusetzen, bevor ein Zertifikat erteilt werden kann. ATTESTA bemüht sich, Störungen des Betriebsablaufs bei der Durchführung der Audits in den Räumen des Auftraggebers möglichst gering zu halten.

Der Vertragsabschluss kommt zustande, wenn der Auftraggeber das Angebot der ATTESTA zum Bezug der Dienstleistung schriftlich akzeptiert hat. Der Vertrag kommt des Weiteren zustande, wenn der Auftraggeber die von ATTESTA angebotene Dienstleistung in Anspruch nimmt.

3. Auswahl der Auditoren

Die Auswahl und Anzahl der eingesetzten Auditoren obliegt der ATTESTA. Die ATTESTA verpflichtet sich, nur Auditoren einzusetzen, die aufgrund ihrer fachlichen Qualifikationen, ihrer Erfahrung und ihrer persönlichen Fähigkeiten für den Auftrag geeignet sind. Sie sind für die jeweilige Norm zugelassen, verfügen über angemessene Erfahrung der jeweiligen Branche sowie über Management- und Auditerfahrung. Der Auftraggeber ist berechtigt, die von ATTESTA vorgeschlagenen Auditoren abzulehnen. In diesem Fall unterbreitet die ATTESTA einen neuen Vorschlag. Die Berechtigung zur Ablehnung steht dem Auftraggeber zu Beginn der Vorbereitungs- bzw. Überwachungsphase je einmal zu. Für den Fall, dass ein Auditor unmittelbar vor oder während des Audits ausfällt, vereinbaren beide Parteien das weitere Vorgehen.

4. Rechte und Pflichten der ATTESTA

4.1 Vertraulichkeit und Datenschutz

ATTESTA verpflichtet sich, über alle geheim zu haltenden Tatsachen, die ihr im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit beim Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Gleiches gilt für mündliche oder schriftliche Ergebnisse aus den Audits. Informationen an Dritte leitet ATTESTA nur mit schriftlicher Bewilligung des Auftraggebers weiter. ATTESTA bewahrt Aufzeichnungen aus Audits mindestens einen Zertifizierungszyklus (i.d.R. drei Jahre) auf.

Diese Verpflichtungen gelten auch für die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses. ATTESTA informiert ihre Kunden rechtzeitig zu Änderungen im Zertifizierungsverfahren und/oder ihre Zertifizierungsgrundlagen über die Website (www.atestta.ch).

ATTESTA verarbeitet personenbezogene Daten des Auftraggebers zum Zweck der ordnungsgemässen Auftragserfüllung. Hierzu hat ATTESTA technisch-organisatorische Massnahmen getroffen, welche die Sicherheit der Verarbeitung und Speicherung von Daten gewährleisten. Die Dauer der Datenspeicherung richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben zu kaufmännischen Aufbewahrungspflichten. Für den Auftraggeber besteht ein Recht auf Auskunft, Berichtigung und Löschung der Daten.

4.2 Akkreditierung und Zulassung

Die ATTESTA wird regelmässig von unabhängiger Stelle nach den Standards

des ISO Committee for Conformity Assessment (CASCO) ISO 17021 ff konform überwacht. Im Rahmen dieser externen Überwachung stellt ATTESTA ihrerseits auftragsbezogene Daten für die Überprüfung der Konformität zur Verfügung. Das Einverständnis des Auftraggebers gilt für diesen konkreten Fall als erteilt.

ATTESTA ist keiner einzelnen staatlichen Stelle verpflichtet, sondern orientiert sich an den international anerkannten CASCO Standards - dem Konsens der 167 ISO-Mitgliedstaaten folgend.

4.3 Haftung

Die Haftung der ATTESTA für Schadenersatzansprüche des Auftraggebers aus Verschulden bei Vertragsabschluss, Verletzung vertraglicher Nebenpflichten und unerlaubter Handlungen sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grobem Verschulden von ATTESTA. Dies gilt im selben Umfang für die Auditoren der ATTESTA.

4.4 Veröffentlichung

ATTESTA führt und veröffentlicht auf Anfrage ein Verzeichnis aller Auftraggeber mit gültiger Zertifizierung. Diese Veröffentlichung beinhaltet Namen und Anschrift der zertifizierten Organisation, den Geltungsbereich und, die zertifizierte Norm sowie die Gültigkeitsdauer.

ATTESTA kann die Zertifikate der Auftraggeber für Referenzen oder zu Marketingzwecken verwenden. Das Einverständnis des Auftraggebers gilt als erteilt.

4.5 Aufrechterhaltung und Erneuerung der Zertifizierung sowie Audits aus besonderem Anlass

ATTESTA überprüft anhand von regelmässigen Audits zur Aufrechterhaltung (meist jährlich) und Rezertifizierungsaudits (nach 3 Jahren) die Wirksamkeit des zertifizierten Managementsystems des Auftraggebers. Erhält ATTESTA Informationen von Dritten, die Zweifel über die Konformität oder Wirksamkeit des von ihr zertifizierten Managementsystems begründen, hat sie das Recht, nach Abstimmung der betroffenen Auftraggeber zusätzliche ausserplanmässige „Audits aus besonderem Anlass“ durchzuführen. Hierbei ist besondere Sorgfalt auf die Auswahl des Auditorenteams zu legen, da dem Kunden die Möglichkeit fehlt, gegen Mitglieder des Auditteams Einwand zu erheben. Sowie bei der Erweiterung des Geltungsbereiches. Im gesetzlich geregelten Bereich hat ATTESTA das Recht, in begründeten Fällen zusätzliche unangekündigte Audits durchzuführen.

4.6 Vereinbarung von Terminen

ATTESTA und der Auftraggeber vereinbaren Audittermine möglichst langfristig. Termine werden schriftlich bestätigt. Kann auf Veranlassung des Auftraggebers ein bestätigter Termin nicht wahrgenommen werden, so kann ATTESTA, die durch die Vorbereitung des Termins tatsächlich entstandenen Aufwendungen in Rechnung stellen.

5 Rechte und Pflichten des Auftraggebers

5.1 Managementsystem

Der Auftraggeber muss ein dokumentiertes Managementsystem einführen und aufrechterhalten, dass die Forderungen der zugrunde gelegten Norm erfüllt. Um die Konformität und Wirksamkeit des Managementsystems dauerhaft sicherzustellen, sind die hierfür notwendigen Massnahmen durchzuführen und zu dokumentieren.

5.2 Darlegungspflicht

Der Auftraggeber stellt sicher, dass ATTESTA alle für die Erfüllung des Auftrages notwendigen Informationen und die erforderlichen Räumlichkeiten zugänglich sind. Er verpflichtet seine von ihm benannten Mitarbeitenden, dem Auditor rechtzeitig, wahrheitsgemäss und vollständig Auskunft über alle Vorgänge zu erteilen, die für die Audits von Bedeutung sein können. Im Rahmen von zertifizierten Managementsystemen müssen der ATTESTA auf Anfrage alle Aufzeichnungen über Beanstandungen und deren Korrekturmassnahmen vorgelegt werden.

5.3 Mitteilung über Änderungen

Der Auftraggeber ist verpflichtet, ATTESTA unverzüglich über alle Änderungen zu informieren, die auf das zertifizierte Managementsystem Einfluss haben können. Dies bezieht sich besonders auf den Kauf/Verkauf von Unternehmensteilen, Eigentümerwechsel, Änderungen des Tätigkeitsfeldes, grundlegende Prozessveränderungen oder die Eröffnung von Konkurs oder Vergleichsverfahren.

5.4 Vertraulichkeit und Verschwiegenheit

Der Auftraggeber ist berechtigt, den Auditbericht vollständig weiterzugeben. Eine auszugsweise Weitergabe ist nicht gestattet. Die dem Auftraggeber von ATTESTA überlassenen Unterlagen einschliesslich des Zertifizierungssymbols sind urheberrechtlich geschützt. Der Auftraggeber anerkennt ausdrücklich, dass alle ihm von der Zertifizierungsstelle übergebenen oder zur Einsicht überlassenen Unterlagen Eigentum der ATTESTA bleiben und nur intern verwendet werden dürfen. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht oder für andere als vereinbarte Zwecke genutzt werden. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die ihm unter dieser Vereinbarung zugänglich gemachten Informationen und Kenntnisse über Angelegenheiten der ATTESTA sowie deren Mitarbeitenden vertraulich zu behandeln.

Diese Verpflichtung bleibt über das Ende der Vereinbarung hinaus bestehen. Der Auftraggeber verpflichtet seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen entsprechend.

5.5 Unabhängigkeit der Auditierung

Der Auftraggeber ist verpflichtet, alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeitenden und Auditoren der ATTESTA beeinträchtigen könnte. Dies gilt besonders für Angebote für Beratungstätigkeit inklusive interner Audits, Anstellung und Aufträge auf eigene Rechnung, gesonderte Honorarabsprachen oder sonstige geldwerte Zuwendungen.

5.6 Stichproben-/Matrixverfahren

Bei der Anwendung des Stichproben-/Matrixverfahrens ist der Auftraggeber verpflichtet alle Änderungen bei Standorten, die Einfluss auf das Matrixverfahren haben, rechtzeitig vor dem nächsten Audit der ATTESTA schriftlich mitzuteilen.

6. Leistungen, Preise und Zahlungsbedingungen

Der Auftraggeber erkennt die Geschäftsbedingungen und Preise der ATTESTA in der jeweils gültigen Fassung an, soweit vertraglich nicht anders vereinbart. Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug netto zahlbar. Bei Zahlungsverzug ist ATTESTA berechtigt, ab dem Zeitpunkt des Verzuges dem Auftraggeber Verzugszinsen in der Höhe von 5 % (fünf Prozent) in Rechnung zu stellen. Der ATTESTA steht das Recht zu, bei Zahlungsverzug die Dienstleistungserbringung zu verweigern.

Bei einer hohen Auftragssumme kann ATTESTA vom Auftraggeber eine Anzahlung verlangen.

7. Zertifikate und Zertifikatssymbole

7.1 Erteilung und Nutzung

ATTESTA ist verpflichtet, bei Erfüllung aller Zertifizierungsforderungen und vertraglichen Verpflichtungen das Zertifikat zu erteilen und dem Auftraggeber auszuhändigen. Die Zertifizierungsentscheidung obliegt allein dem Zertifizierungsrat. Grundlage ist die im Auditbericht aufgeführte Empfehlung der Auditoren, das Zertifikat auszustellen.

Zertifikate haben in der Regel eine Gültigkeit von drei Jahren, beginnend mit der Feststellung der Konformität. Zertifikate und Zertifikatssymbole

dürfen zur Werbung eingesetzt werden. Diese Nutzung ist auf den Geltungsbereich und die Geltungsdauer der Zertifizierung beschränkt. Zertifikatssymbole dürfen nicht unmittelbar auf einem Produkt angebracht oder in einer Weise auf Produktverpackungen und/oder Begleitinformationen verwendet werden, durch die der Eindruck entstehen könnte, dass sie sich auf die Konformität eines Produktes mit dem zugrunde gelegten Regelwerk beziehen. ATTESTA ist verpflichtet, im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf die korrekte Verwendung zu achten.

Zertifikate und Zertifikatssymbole dürfen nicht auf Rechtsnachfolger oder andere Organisationen übertragen werden. Nach Aussetzung, Entzug oder Annullierung einer Zertifizierung muss der Auftraggeber jede Werbung mit der Zertifizierung einstellen. Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Rückgabe des Zertifikats nach Entzug oder Annullierung. Ein Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen. Nachdrucke und Veränderungen der Zertifikate und Zertifikatssymbole dürfen nur von Personen vorgenommen werden, welche von ATTESTA dazu ermächtigt sind.

7.2 Nichterteilung/Verweigerung des Zertifikats

ATTESTA kann Zertifikate nur erteilen, wenn nach dem Audit die Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Bei Nichterfüllung dokumentiert der Auditor die Mängel in einem Bericht oder er gibt die Auflagen bekannt, deren Erfüllung zur Erteilung eines Zertifikats notwendig sind. Abweichungen oder Auflagen sind innerhalb der gesetzten Fristen zu beheben oder zu erfüllen.

Gegebenenfalls wiederholt ATTESTA die Audits ganz oder teilweise. Die Kosten hierfür werden entsprechend der gültigen Preisliste nach Aufwand berechnet. Konnten die Mängel nicht innerhalb der gesetzten Fristen behoben und/oder sind auch nach zweimaliger Nachaudit die Voraussetzungen für eine Zertifikatserteilung nicht gegeben, wird das Zertifizierungsverfahren durch einen Bericht ohne Zertifikat abgeschlossen.

7.3 Aussetzung oder Wiederherstellung nach einer Aussetzung, Entzug, Annullierung und Einschränkung des Zertifikats

a) Aussetzung oder Wiederherstellung nach einer Aussetzung: ATTESTA ist berechtigt, das erteilte Zertifikat zeitlich befristet auszusetzen, wenn der Auftraggeber seine vertraglichen oder finanziellen Pflichten ATTESTA gegenüber nachweislich verletzt, besonders, wenn Korrekturmassnahmen am Managementsystem nicht innerhalb der vereinbarten Fristen nachweislich wirksam umgesetzt wurden, die von ATTESTA vorgeschlagenen Termine der Audits zur Aufrechterhaltung der Zertifizierung nicht wahrgenommen wurden und dadurch die Frist von in der Regel zwölf Monaten seit dem letzten Audits überschritten wurde, ATTESTA nicht rechtzeitig über geplante Änderungen am Managementsystem und andere Änderungen informiert wurde, welche die Konformität mit der im Audit zugrunde gelegten Norm beeinflussen, ein Zertifikat oder ein Zertifikatssymbol in irreführender Weise verwendet wurde.

ATTESTA kündigt eine mögliche Aussetzung zunächst schriftlich an. Werden die Gründe für die Aussetzung in den festgelegten Fristen nicht beseitigt, so informiert ATTESTA den Auftraggeber schriftlich über die Aussetzung der Zertifizierung und benennt ihre Gründe sowie die notwendigen Massnahmen, um die Zertifizierung wieder in Kraft setzen zu können. Die Aussetzung der Zertifizierung wird befristet (in der Regel max. 90 Tage). Werden die geforderten Massnahmen innerhalb der festgesetzten Frist nachweislich wirksam umgesetzt, wird die Aussetzung der Zertifizierung zurückgenommen und die Wiederherstellung der Zertifizierung durchgeführt.

b) Entzug:

ATTESTA ist berechtigt, Zertifikate nach schriftlicher Ankündigung zu entziehen oder für ungültig zu erklären, wenn:

- die Frist für die Aussetzung der Zertifizierung abgelaufen ist,
- die Konformität des Managementsystems mit der zugrunde gelegten Norm nicht gewährleistet ist,
- der Auftraggeber nach Aussetzung des Zertifikats weiterhin mit der Zertifizierung wirbt,
- der Auftraggeber seine Zertifizierung in einer Form anwendet, welche ATTESTA in Verruf bringt,
- die Voraussetzungen, die zur Erteilung des Zertifikats geführt haben, nicht mehr gegeben sind oder der Auftraggeber nicht bereit ist, Abweichungen zu beseitigen,

- der Auftraggeber das Vertragsverhältnis mit ATTESTA wirksam beendet.

c) Annullierung:

ATTESTA ist berechtigt, Zertifikate zu annullieren oder rückwirkend für ungültig zu erklären, wenn:

- sich nachträglich herausstellt, dass die Voraussetzungen, die zur Erteilung des Zertifikats notwendig waren, nicht gegeben waren,
- der Auftraggeber das Zertifizierungsverfahren in unzulässiger Weise beeinträchtigt hat, so dass die Objektivität, Neutralität oder Unabhängigkeit des Bewertungsergebnisses in Frage stehen.

d) Einschränkung

ATTESTA ist berechtigt den Geltungsbereich der Zertifizierung des Auftraggebers einzuschränken, um diejenigen Teile auszuschliessen, welche die Anforderungen nicht erfüllen, wenn der zertifizierte Auftraggeber es dauerhaft oder schwerwiegend versäumt hat, die Zertifizierungsanforderungen für diese Teile des Geltungsbereichs der Zertifizierung zu erfüllen. Eine solche Einschränkung muss in Übereinstimmung mit den Anforderungen der für die Zertifizierung verwendeten Norm erfolgen.

8. Behandlung von Informationsanfragen, Einsprüchen und Beschwerden

Informationsanfragen können jederzeit durch Nutzung des Kontaktformulars auf der Website von ATTESTA sowie durch telefonische oder schriftliche Kontaktaufnahme an ATTESTA gerichtet werden. Jeder Auftraggeber hat das Recht, bei Meinungsverschiedenheiten mit Auditoren oder mit ATTESTA gegen eine Entscheidung Einspruch oder Beschwerde einzulegen.

Einspruch: Jeder Auftraggeber hat Anspruch auf Dienstleistungen, die im vereinbarten Rahmen so erbracht werden, dass seine Erwartungen und Bedürfnisse erfüllt werden. Bei Nichterfüllung bittet ATTESTA um Information, die zur Verbesserung notwendig ist.

Beschwerden: Beschwerden können mündlich oder schriftlich bei der Geschäftsleitung der ATTESTA vorgetragen werden. Ist eine Lösung mit den unmittelbar Betroffenen oder mit der Geschäftsleitung nicht möglich, kann der Zertifizierungsrat schriftlich angefragt werden.

9. Dauer und Beendigung

Die Vereinbarung wird mit Auftragserteilung auf unbestimmte Zeit geschlossen (i.d.R. drei Jahre). Der Vertrag endet mit dem Ende der Gültigkeitsdauer eines Zertifikats und verlängert sich nach bestandenerm Audit automatisch zu gleichen Bedingungen oder mit Unterschrift auf neuem Angebot, um die weitere Gültigkeitsdauer (3 Jahre) eines Zertifikats. Eine Übernahme durch neue Eigentümer/Aktionäre oder Wechsel des Auditors aufgrund force majeure oder ISO 17021 bewirkt keine Vertragsbeendigung. Die ordentliche Kündigung kann frühestens vierundzwanzig Monate nach Ausstellung und spätestens drei Monate vor Ablauf des Zertifikats erfolgen. Vorherige Vertragsauflösungen sind aus wichtigen Gründen in Kulanz möglich. Bei vorzeitiger Kündigung durch den Kunden werden die bis zum Kündigungszeitpunkt angefallenen Leistungen vollständig in Rechnung gestellt. Zudem wird eine Pauschale für nicht erbrachte Leistungen (50 % der verbleibenden Vertragslaufzeit) berechnet. Während der Vertragsdauer ist jede Vertragspartei berechtigt, diesen Vertrag vorzeitig und fristlos aufzulösen, wenn die Gegenpartei nach erfolgter Fristansetzung von dreissig Tagen ihre Pflichten unter diesem Vertrag verletzt. Mahnungen und Fristanpassungen bedürfen der schriftlichen Form.

Wird die Frist der ordentlichen Kündigung vom Auftraggeber nicht eingehalten, so werden die hälftigen Kosten der noch offenen Audits zur Zahlung fällig. Im Falle eines Konkurses oder Aufgabe der Geschäftstätigkeit einer Vertragspartei, gilt dieser Vertrag mit sofortiger Wirkung als aufgelöst.

10. Anwendbares Recht/Gerichtsstand

Diese AGB unterstehen schweizerischem Recht. Soweit keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen vorgehen, ist das Gericht am Sitz der ATTESTA zuständig.

11. Abweichende Vereinbarungen

Abweichende Vereinbarungen oder Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen der vertraglichen Vereinbarungen - einschliesslich der Geschäftsbedingungen - unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien werden die unwirksamen Bestimmungen unverzüglich durch solche ersetzen, die den unwirksamen in ihrem Sinngehalt möglichst nahekommen.

12. Zusätzliche Bedingungen

Zusätzlich zu vorstehenden Bedingungen gelten bei einzelnen Regelwerken die jeweils spezifischen Forderungen in der jeweils gültigen Version inklusive ihrer ergänzenden Interpretationen.

ATTESTA AG
Bächastrasse 75
8806 Bäch

Tel +41 56 622 00 54
info@attesta.ch
www.attesta.ch

Bäch, März 2025